

Die Gemeinde Altenmünster erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesgesetzes - BBauG - vom 23.06.60 (BGBl. I. S. 341) der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der heute gültigen Fassung: Und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 01.10.74 (GVBl. S 513) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom Nr.
..... genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Für das Gebiet Hennhofen Nord-West gilt die vom Architekten Benedikt Weldishofer, Marktplatz 8, 8901 Welden vom 20.08.73 gefertigte Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan eingetragenen Grund- und Geschosflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

Im gesamten Planbereich gilt die offene Bauweise, zugelassen sind nur Einzelhäuser.

§ 6

Firstrichtung

Die im Bebauungsplan eingetragenen Firstrichtungen für Hauptgebäude sind einzuhalten.

§ 11

Garagen und sonstige Nebenanlagen

1. Garagen (Einzel- und Doppelgaragen) und sonstige Nebenanlagen können nur jeweils innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Sie sind eingeschößig zu erstellen und dürfen, wenn sie an der Grundstücksgrenze errichtet werden, nicht länger als 7,5 m sein. Doppelgaragen dürfen nur nebeneinander errichtet werden.
2. Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Auf jedem Grundstück darf nur ein Nebengebäude errichtet werden. Zulässig sind bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer bis zu einer Neigung von 7°.
3. Kellergaragen dürfen nur in den am Hang liegenden Gebäuden eingebaut werden. Die Neigung der Zufahrtsrampen müssen § 3 der Garagenverordnung (GaV vom 12.10.73 GVBl. S. 585) entsprechen. Sie müssen so angelegt sein, daß bereits 5 m vor der Grundstücksausfahrt das Straßenniveau erreicht ist.

§ 12

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen, einschl. des Sockels darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm über Gehsteighinterkante festgesetzt.

§ 13

Schutzstreifen für Hochspannungsleitungen

Entlang der projektierten Hochspannungszuleitung sind beiderseits der Leitungssachse Gebäudeabstände von 8,0 m einzuhalten. In diesen Schutzstreifen können Garagen und sonstige Nebengebäude in der Höhe errichtet werden, daß ein Abstand zur Leitung von 4,0 m eingehalten wird. Dazu ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu hören.

§ 14

Sichtdreiecke

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke der Anfahrtssichtweite, südlich, mit den Seitenlängen 20/210, nördlich mit den Seitenlängen 3/280 an der Einmündung der Straße F in die Staatsstraße 2027 sind von jeglicher Sichtbehinderung (Anpflanzung, Bebauung, Lagerung, Einfriedung und sonstigen Hindernissen) von mehr als 0,90 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

§ 7

Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude

1. Zugelassen sind für Hauptgebäude nur Satteldächer.
2. Die Neigung der Dächer muß bei Gebäuden, die in der Planzeichnung mit $\textcircled{1}$ bzw. $\textcircled{2}$ angegeben sind, 30 bis 25°, bei $\textcircled{1+2}$ 48 bis 52° betragen.
3. Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei einer Dachneigung ab 48° zulässig.

§ 8

Sockelhöhe

1. Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens ist aus der Bauungsplanzeichnung zu entnehmen. Die jeweilige Eintragung ist auf Normal Null ausgerichtet.
2. Bei Hauptgebäuden, die durch irgendwelche Verschiebungen an anderer Stelle des Grundstückes errichtet werden sollen, ist die Höhenlage sinngemäß von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen, in Abstimmung an die festgelegten Straßenhöhen.
3. Künstliche Veränderungen des natürlichen Geländes durch Auffüllungen oder Abgrabungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn bei extremen Hanglagen eine andere Lösung nicht vertretbar ist.
4. Nebengebäude (Garagen) dürfen nicht höher als 2,75 m im Mittel über das bestehende Gelände ragen.

§ 9

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante höchstens 0,25 m über der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.

§ 10

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
2. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 15

Inkrafttreten

1. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.
2. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "West" der seinerzeitigen Gemeinde Hemmhofen, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Wertingen vom 24.06.1966 AZ II/5-610 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG, aufgehoben.

Altenminster, den..... **3.9.1979**



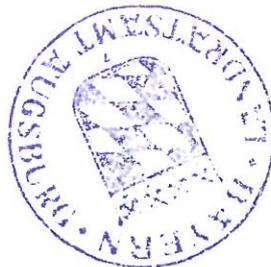
..... *Reinischler*

(Name) 1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes gilt infolge Fristablaufes als erteilt (§ 11 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BBauG).

Augsburg, den 01.09.1987
Landratsamt Augsburg

I. *Osterried*
Osterried
Reg. Amtmann



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 30.03.1979 bis 30.04.1979 und in der zweiten Auslegung vom 11.02.1980 bis 10.03.1980 im Rathaus von Altenmünster öffentlich ausgelegt.

Altenmünster, den 08.04.1980

Würmseher

Würmseher

1. Bürgermeister



Die Gemeinde Altenmünster hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30.08.1979 und vom 27.03.1980 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Altenmünster, den 08-04.1980

Würmseher

Würmseher 1. Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes gilt infolge des Fristablaufes als erteilt (§ 11 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BBauG).

Augsburg, den 01.09.1987
Landratsamt Augsburg

Osterried

Osterried
Reg.Amtratsrat



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung
ab..... in
gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich zu jedermanns
Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Die
Genehmigung und die Auslegung sind am
ortsüblichen durch Anschlag bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 A Satz 3 BBauG
rechtsverbindlich.

Altenmünster, den

.....

(1. Bürgermeister)

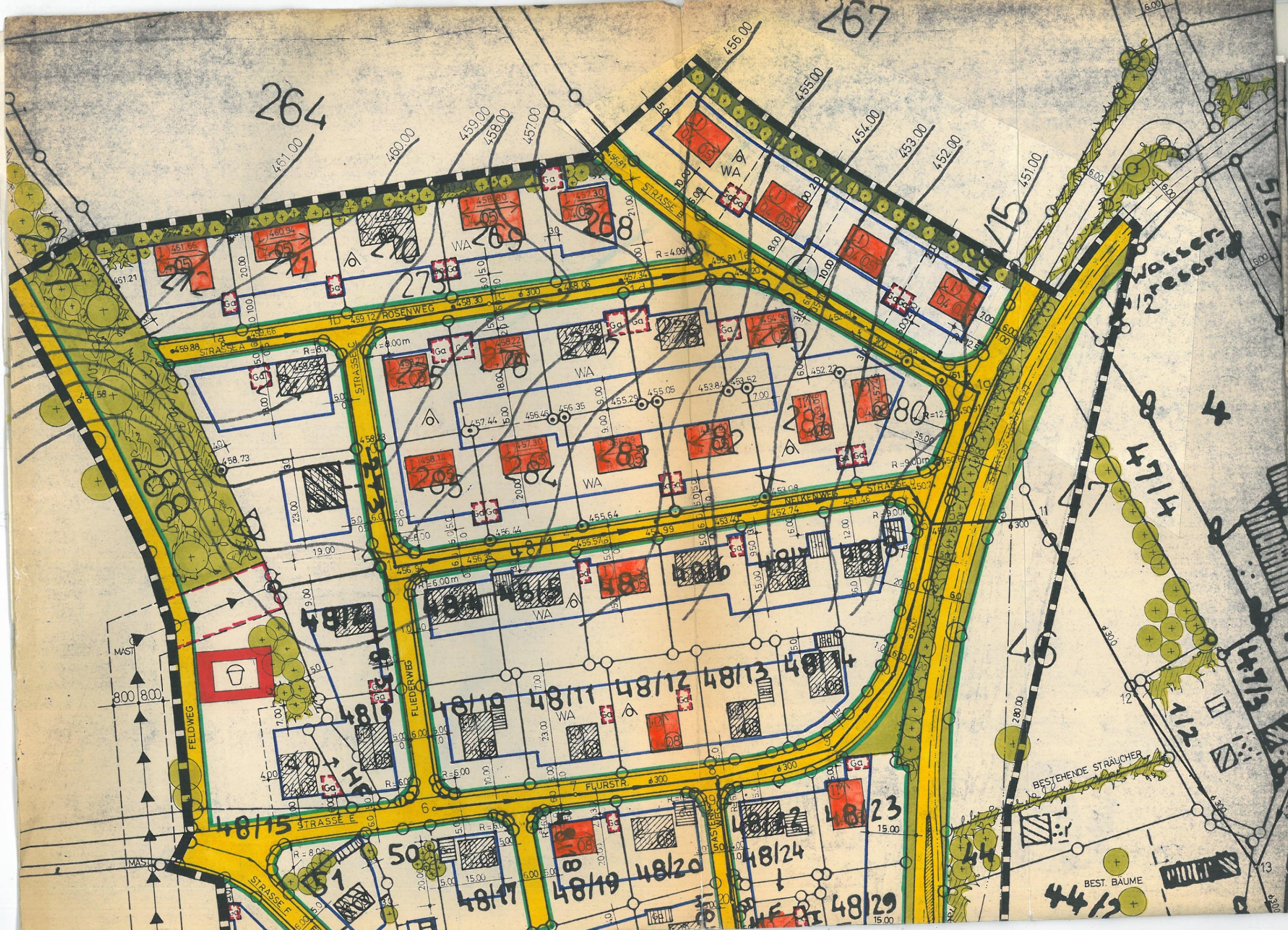
BEBAUUNGSPLAN NR.

HENNHOFFEN NORD - WEST

der Gemeinde Altenmünster

264

267



Wasserreservoir

MAST

800 800

FELDWEG

48/15 STRASSE E

STRASSE F

48/10

48/11

48/12

48/13

48/14

50

48/17

48/19

48/20

48/24

48/23

48/29

BESTEHENDE STRÄUCHER

BEST. BÄUME

4

112

113

13

GEPL. 20 KV - LEITUNG

800/800

72

858 MAST

858/2

861

859/2

73

29a

924

921

923

925/2

925/3

925/4

57

60

59

55

75

78

79

84

85

43/3

55/4

48/25

48/26

53

54

56

58

55/1

55/2

43

42

41

40

82

81

80

79

78

77

76

75

74

73

72

71

70

69

68

67

66

65

64

63

62

61

60

59

58

57

56

55

54

53

52

51

50

49

48

47

46

45

44

43

42

41

40

39

38

37

36

35

34

33

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

0

-1

-2

-3

-4

-5

-6

-7

-8

-9

-10

-11

-12

-13

-14

-15

-16

-17

-18

-19

-20

-21

-22

-23

-24

-25

-26

-27

-28

-29

-30

-31

-32

-33

-34

-35

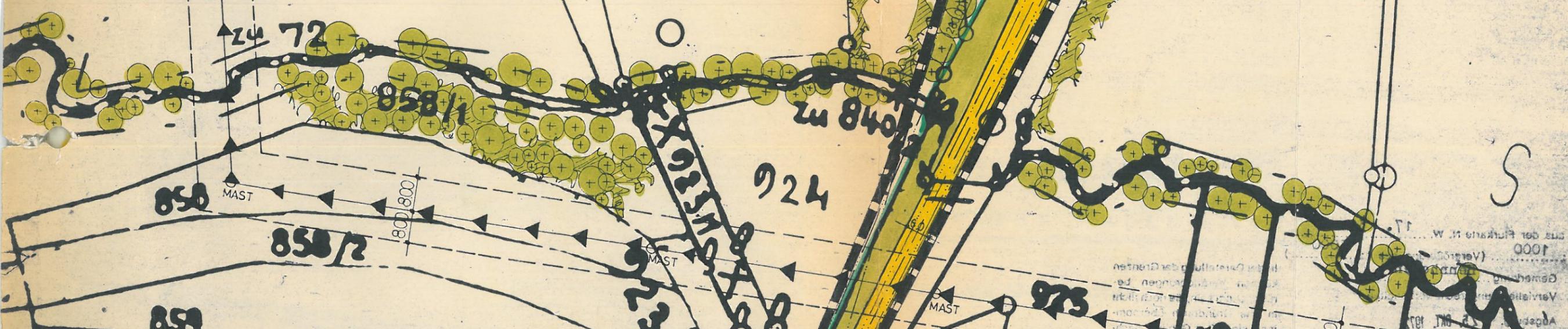
-36

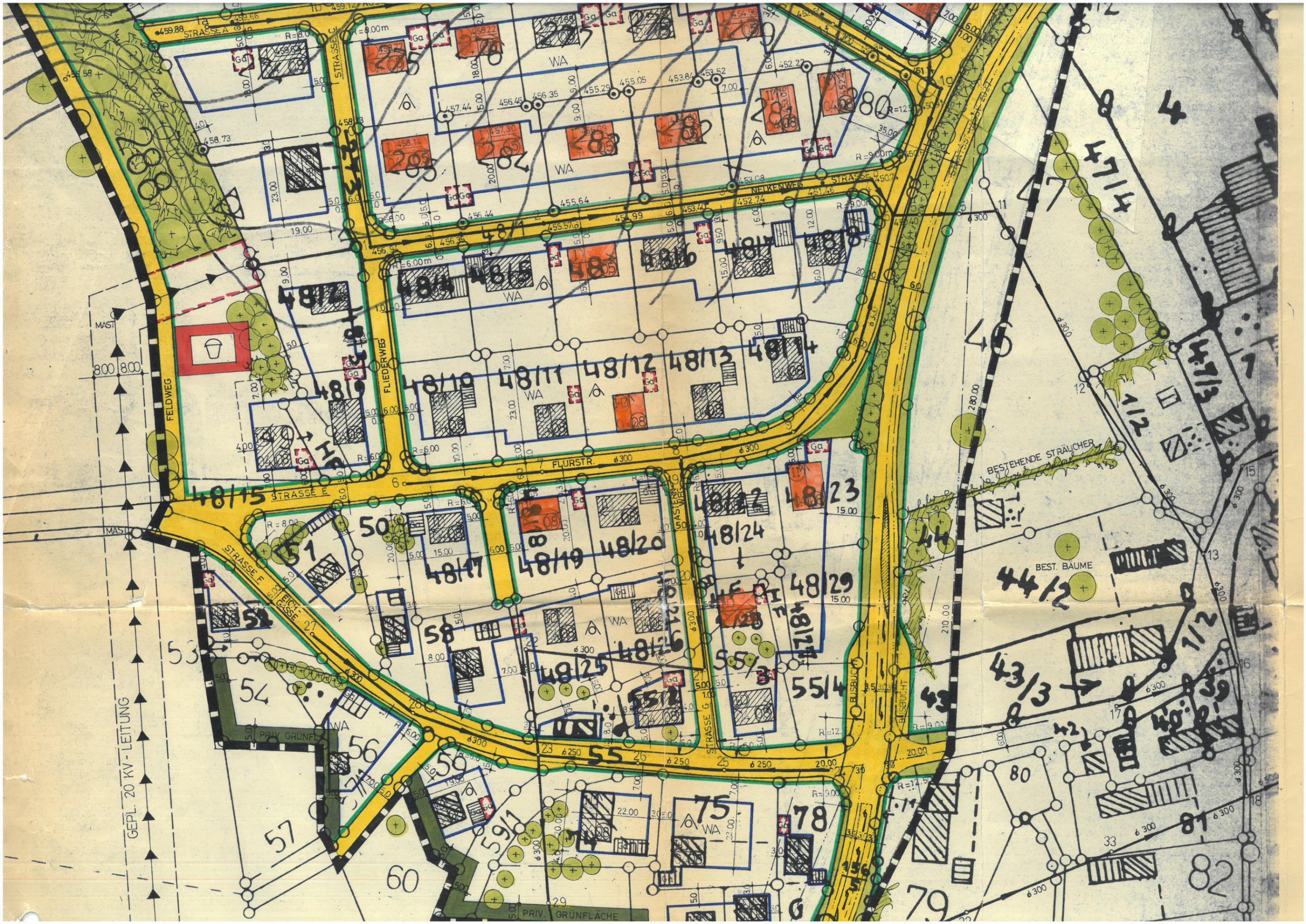
-37

-38

-39

-40





Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A. Für die Festsetzung



Grenze des Geltungsbereiches



Straßenbegrenzungslinie



Baugrenze



Zahl der Vollgeschoße zwingend
Dachneigung 30 - 25°



Zahl der Vollgeschoße zwingend
Dachneigung 48 - 52°

0,4

Grundflächenzahl (höchstzulässig)



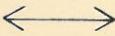
Geschoßflächenzahl (höchstzulässig)

WA

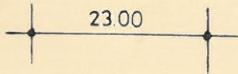
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau-
nutzungsverordnung vom 26.11.68 -
BGBI. I S. 1237)



Offene Bauweise, nur Einzelhäuser
zulässig



Firstrich



Maßzahl



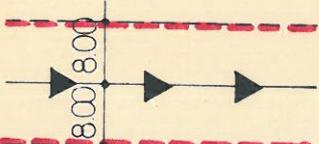
Öffentliche Verkehrsfläche



Öffentliche Grünfläche

456.09

Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens
der Wohngebäude



Schutzstreifen der geplanten
20-KV-Leitung



Private Grünfläche

Sichtfeldbegrenzungslinie



Kinderspielplatz



Öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot



Bäume zu erhalten



Bäume zu pflanzen

B. Für die Hinweise



Flächen für Garagen



Vorhandene Hauptgebäude



Vorhandene Nebengebäude



Vorschlag für geplante Gebäude



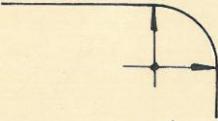
Vorhandene Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen

281

Flurstücks-Nummer



Radien an den geplanten Straßeneinmündungen

455.00



Höhenlinien

455.64 •

Höhenpunkt im Gelände



Bestehender Kanal mit Fließrichtung und nummerierten Schächten

FLIEDERWEG



Straßenbezeichnung

Unterteilung der Verkehrsfläche in Gehsteig, Fahrbahn und Schrammbord



Geplante 20-KV-Leitung



Umformerstation

Maßstab 1 : 1000

Planfertiger:

Welden, den 20.08.1973

Geändert, Welden, den 21.12.1978

Benedikt Welschhofer
Bauingenieur BAB
8901 Welden
Marktplatz 8, Tel. 08293/240